

Freunde

für Ferien

in Bayern e.V.

Freunde für Ferien in Bayern e.V.  
Postfach 1117 • 89258 Weißenhorn

Es schreibt Ihnen:

**Josef Butzmann**  
1. Vorsitzender

EU – Abgeordnete Parlamentarier

Frau Gesine Meißner  
[gesine.meissner@europarl.europa.eu](mailto:gesine.meissner@europarl.europa.eu)  
Herr Marc Naether  
[marc.naether@fdp-europa.eu](mailto:marc.naether@fdp-europa.eu)

Tel. 07309-5084  
Fax 07309-412 75  
E-Mail [fffbayern@gmx.net](mailto:fffbayern@gmx.net)

Datum: 20. Januar 2017

## Straßenausbaubeitrag und Zweitwohnungsteuer in übrigen EU- Mitgliedstaaten

Sehr geehrte Frau Meißner  
Sehr geehrter Herr Naether

.Wir bemühen uns Informationen von Nachbarländern zu sammeln und hätten von Ihnen gerne in Erfahrung gebracht ob es denn in EU- Staaten grundsätzlich für Inhaber von Zweitwohnungen auch eine Zweitwohnungssteuer von den Kommunen verlangt wird.

Wenn ja in welcher Höhe muss den für z.B. eine 50 bis 60 qm große Wohnung eine entsprechende Steuer veranlagt werden? Ist eigentlich regelmäßig zu einer Zweitwohnungssteuer auch noch eine Jahreskurpauschale z.B. für 50 oder mehr Aufenthaltstage von den Kommunen gefordert?

Zusätzlich würde uns an erster Stelle interessieren ob denn ein Eigentümer eines bebauten Grundstückes welches an einer öffentlichen Straße angeschlossen ist auch wiederholt für den Unterhalt dieser Straße Sanierungskosten zu tragen hätte.

In Bayern und den übrigen Bundesländern ist dies bestehende gesetzliche Regelung stark umstritten, denn eine Kostenbeteiligung für Ersterschließung eines Grundstückes über eine zu erstellende Straße ist eigentlich nicht zu kritisieren, da man hier allerdings diese Anlieger wiederholt mit anteiligen Beiträgen in oft 3 bis 4 stelligen Beträgen belastet – obwohl die Straße nicht dem Anlieger gehört, sondern der Kommune und von der Allgemeinheit auch genutzt und abgenutzt wird ist es nicht als bürgerfreundliche Lösung zu kritisieren.

**Straßenausbaubeitragsatzung** nennt man diese Gesetzeslage, damit sind die Bürger in wehrloser Situation und werden u. U. alle 15 bis 20 Jahre wiederholt belastet.

Wie wird es denn in allen EU-Staaten allgemein verbindlich gehandhabt?

Oder hat jede Stadt oder Gemeinde eigenen Handlungsspielraum?

Für eine kurze Situationsbeschreibung von allen Staaten aus Ihrer Erkenntnis würden wir sehr dankend begrüßen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



**Vorstand:**

Josef Butzmann - Vorsitzender  
Nikolaus Ertl stellvertretender Vorsitzender  
Peter Fritz – Schatzmeister  
Ulrich Steinbach Schriftführer  
Dieter Schmalzrieth - Beisitzer

Sitz des Vereins  
87651 Oberstdorf

Zustelladresse  
Postfach 1117  
89258 Weißenhorn

Bankverbindung  
Raiffeisenbank Oberallgäu e.G.  
Konto-DE 48 7336 9920 0000 1939 33  
BLZ: 73369920

Vereinsregister Nr.: VR200263  
AG Kempten